

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2021

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.480.322,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.341.210,00 €
mit einem Saldo von	-2.860.888,00 €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	720.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	720.000,00 €

mit einem Fehlbedarf von	-2.140.888,00 €
--------------------------	-----------------

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.607.086,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.114.333,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.634.271,00 €
mit einem Saldo von	-30.519.938,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.834.703,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.568.590,00 €
mit einem Saldo von	26.266.113,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	353.261,00 €
---	--------------

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 29.834.703 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 27.025.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.500.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Steuersatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzt. Diese wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2018. Nach dieser Steuersatzung gelten für die Stadt Pfungstadt ab dem 01.01.2018 folgende Hebesätze:

Nachrichtlich

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

## **§ 6**

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## **§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Bewirtschafter eines Teilhaushalts werden ermächtigt, bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 7.500 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlungen im Teilhaushalt gewährleistet ist.
2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, Auszahlungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Aufwendungen zu entscheiden.
3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Auszahlungen zu entscheiden.
4. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, für bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlung gewährleistet ist.
5. Haushaltssperren werden vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgehoben. § 50 Satz 5 HGO bleibt von dieser Regelung unberührt.

## § 9

Für die Bewirtschaftung der Teilhaushalte gelten die dieser Haushaltssatzung als Anlage beigefügten

- Budgetleitlinien

und die

- Hinweise zum Vollzug des Haushaltsplans.

Pfungstadt, den 20. April 2021

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Patrick Koch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97a i.V.m. 92a Abs. 3, 103 Abs. 2, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2021 sind erteilt, sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg –Kommunalaufsicht-  
Aktz. 240.1 051 901-10 18, 15.07.2021

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 19. April 2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**29.834.703 €**

(in Worten: Neunundzwanzig Millionen achthundertvierunddreißigtausendsiebenhundertdrei Euro)  
Unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite – welche über den Betrag von 8.000.000 € (in Worten: Acht Millionen Euro) hinausgehen – jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**27.025.000 €**

(in Worten: Siebenundzwanzig Millionen fünfundzwanzigtausend Euro);

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (Kassenkredite) in Höhe von

**9.500.000 €**

(in Worten: Neun Millionen fünfhunderttausend Euro).

Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.07.2021 bis 03.08.2021 im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, Zimmer 305, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr.

Pfungstadt, den 20.07.2021

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Horst Knell  
Erster Stadtrat